

Fall 1

Der 30-jährige T ist in den sozialen Netzwerken auf den Sport des „Autosurfens“ aufmerksam geworden und möchte diesen unbedingt ausprobieren. Dabei müssen sich eine oder mehrere Personen auf dem Dach eines Kleintransporters liegend bzw. hockend halten, während das Fahrzeug eine ländliche Buckelpiste von 100 m überwindet.

Um seinen Plan in die Tat umzusetzen, verabredet sich der T mit O und weiht diesen in die neuartige Sportart ein. Beiden ist aufgrund zahlreicher Medienberichte bekannt, dass im Falle eines Unfalles schwere Verletzungen oder gar der Tod eintreten können. Der Begeisterung tut dies allerdings keinen Abbruch. Das liegt nicht zuletzt daran, dass sie eine Verletzung trotz erkannter Möglichkeit in ihrem konkreten Fall als relativ unwahrscheinlich abtun. Schließlich seien sie ja beide bei „McFit“ gestählte „Tiere“.

O ist so begeistert von dem erwarteten Adrenalinrausch, dass er unbedingt als Erster die Fahrt als „Surfer“ bestreiten will. Dadurch geraten O und T, der selbst gerne die erste Fahrt durchführen möchte, in Streit. Da O allerdings den Kleintransporter beschafft hat, gelingt es ihm, den grolgenden T zu überzeugen. Nachdem die beiden, um das ganze herausfordernder zu gestalten, die das Dach seitlich zu beiden Seiten begrenzende Dachreling abgeschraubt haben, beginnt das Spektakel.

So kommt es, dass sich O auf den Transporter hockt und T die Fahrt beginnt. Dabei ist T noch immer über die Eigensucht des O erzürnt, sodass ihm eine etwaige Verletzung des O vollkommen egal ist; die Möglichkeit des Todes von O kommt ihm allerdings nicht in den Sinn. Diesbezüglich vertraut er vielmehr darauf, dass schon alles gut gehen werde. Aggressiv dreht T das Autoradio laut auf. Etwaige Kommunikationsversuche des O kann T somit durch den aus dem Radio dröhnenden „Gesang“ eines bekannten deutschen Sprechgesangsartisten nicht mehr wahrnehmen. So bekommt T nicht mit, dass O ihn durch Rufe zu einer langsameren Fahrt auffordern will.

Durch die riskante Fahrweise des T wird O von dem Wagen geschleudert und schlägt hart auf dem Boden auf. Dabei bricht sich O mehrere Rippen und erleidet so schwere innere Blutungen, dass er sofort notoperiert werden muss. Der schockierte T alarmiert daraufhin einen Krankenwagen, der aufgrund der schweren Verletzungen des O unter Ausnutzung straßenverkehrsrechtlicher Sonderrechte noch zulässig, aber riskant, fährt. Aufgrund dieser riskanten Fahrweise kollidiert der Krankenwagen mit einem am Straßenrand stehenden Baum, wobei der O aufgrund des Unfalles stirbt.

Strafbarkeit des T nach dem StGB?

Bearbeitervermerk: Auf die §§ 315 ff. StGB ist nicht einzugehen.

Fall 2

Die F ist passionierte Jägerin. Da sie sich die Pacht für ein Jagdrevier nicht leisten kann, begibt sie sich wie gewöhnlich bei Vollmond in den örtlichen Tierpark und bezieht auf einem dort befindlichen Aussichtspunkt für Parkbesucher Stellung. Mit einem Gewehr im Anschlag, wartet sie auf Wild. Nach einiger Zeit macht F im aufkommenden Nebel durch ihren Feldstecher am Waldrand eine dunkle Silhouette ausfindig. Sie ist sich absolut sicher, dass es sich dabei um ein Wildschwein handelt, legt an und schießt.

a) F sieht wie die von ihr anvisierte Silhouette tot darnieder sinkt. Bei der Nachschau muss sie allerdings enttäuscht feststellen, dass es statt ihrer Leibspeise, Wildschweinbraten, am morgigen Tag wohl nur ein Fuchsragout geben wird.

b) F sieht wie die von ihr anvisierte Silhouette tot darnieder sinkt. Bei der Nachschau stellt sie fest, dass es sich dabei nicht um ein Wildschwein sondern ihre Bekannte B handelt, die nicht nur wegen ihrer gebückten Haltung den Spitznamen „Bache“ trug. Mit einem Lächeln im Gesicht verlässt die F den Ort des Geschehens, hatte sie die B doch bereits seit längerem in Verdacht eine Affäre mit ihrem Ehemann zu haben.

c) Durch ihr Zielfernrohr den Flug der Kugel verfolgend muss die F mit Enttäuschung feststellen, dass sich das von ihr anvisierte Wildschwein just im erwarteten Zeitpunkt des Einschlags der Kugel bückt (vermutlich um einen der köstlichen Trüffel zu verputzen für die der Wald bekannt war). Sekundenbruchteile später vernimmt die F einen lauten Schrei, dicht gefolgt von einem dumpfen Aufschlag. Bei der Nachschau muss die F tief betrübt feststellen, dass sie statt des Wildschweines die, von F unbemerkt, zufällig in der fortgesetzten Schusslinie stehende Pilzsammlerin P erlegt hatte.

d) Durch ihr Zielfernrohr den Flug der Kugel verfolgend muss die F mit Enttäuschung feststellen, dass sich das von ihr anvisierte Wildschwein just im erwarteten Zeitpunkt des Einschlags der Kugel bückt (vermutlich um einen der köstlichen Trüffel zu verputzen für die der Wald bekannt war). Sekundenbruchteile später vernimmt die F ein lautes Wimmern, gefolgt von einem dumpfen Aufschlag. Bei der Nachschau muss die F tief betrübt feststellen, dass sie statt des Wildschweines einen, von ihr unbemerkt, zufällig in der fortgesetzten Schusslinie stehenden Fuchs erlegt hatte.

e) Durch ihr Zielfernrohr den Flug der Kugel verfolgend muss die F mit Enttäuschung feststellen, dass sich das von ihr anvisierte „Wildschwein“ just im erwarteten Zeitpunkt des Einschlags der Kugel bückt. Der F bleibt verborgen, dass es sich dabei ohnehin nicht um ein Wildschwein, sondern um die Pilzsammlerin P gehandelt hatte. Sekundenbruchteile später vernimmt die F ein lautes Wimmern, dicht gefolgt von einem dumpfen Aufschlag. Bei der Nachschau muss die F tief betrübt feststellen, dass sie statt des Wildschweines einen, von ihr unbemerkt, zufällig in der fortgesetzten Schusslinie stehenden Fuchs erlegt hatte.

Wie hat sich F jeweils strafbar gemacht? Auf §§ 123, 211, 265 a, 292 StGB und die Delikte des 19. Abschnitts ist nicht einzugehen.

§ 960 BGB: Wilde Tiere

(1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Fall 3

Der niemals gedopte, ehemalige Tour d' France Sieger J kehrt nach einer Radtour durch das ländliche Mallorca im Lokal „Grillkönig“ ein, um sich bei Bratwurst und „Pommes Spezial“ für den Heimweg zu stärken. Sein Fahrrad lehnt er dabei wie gewohnt in Sichtweite des „Grillkönig“ an einer Palme an. Sein Nachbar, der bekannte Schauspieler T, mit dem es bereits mehrmals zu Nachbarschaftsstreitigkeiten gekommen war, weiß um diese Routine und will dem J eins auswaschen, indem er dessen innig geliebtes Fahrrad entwendet. Da er fürchtet von Vertretern der allgegenwärtigen Klatschpresse bei einem eigenhändigen Diebstahlsversuch beobachtet oder gar fotografiert zu werden, fasst er folgenden Plan: Wie er weiß, begibt sich stets just zu der Zeit, da der J sich kulinarisch verwöhnen lässt, der I, ein Schlagerbarde mit Entenmaske, zu seinem wöchentlichen Auftritt in einem in der Nähe befindlichen Schankbetrieb, um seine lyrisch wertvollen Texte zum Besten zu geben. Diesen würde er, der T, mit vorgehaltener, geladener Waffe, einer funktionsfähigen Requisite aus seinem Engagement bei einer öffentlich-rechtlichen Fernsehfilmreihe, mit dem Tode bedrohen, um ihn so dazu zu bringen das Fahrrad zu stehlen. Er selbst würde das Geschehen, die Waffe im Anschlag, aus sicherer Entfernung beobachten. Zunächst verläuft alles nach Plan. In dem Moment jedoch, als der I sich gerade auf das Fahrrad schwingen will, um damit davon zu fahren, stürmt der J, der das Geschehen beobachtet hatte herbei und streckt den I mit einem gezielten, schmerzhaften Faustschlag nieder, um ihn daran zu hindern. I verliert einen Zahn und nimmt seine Mahlzeiten in den nächsten Tagen morgens, mittags und abends in flüssiger Form und mittels einer Schnabeltasse zu sich.

Zu prüfen sind die Strafbarkeit des I und die des J nach dem StGB. Bei I ist zu unterstellen, dass der Tatbestand des versuchten Diebstahls verwirklicht ist. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist zu unterstellen.

Fall 4

Der Familienvater M verprügelt und misshandelt seine Frau F und die gemeinsamen Kinder seit vielen Jahren. Die Familienmitglieder leben daher seit Jahren in ständiger Angst, dass M wieder gewalttätig wird. Zwar hatte F mehrmals die Polizei verständigt, allerdings war diese Abhilfe stets nur von kurzer Dauer, da F von M massiv eingeschüchtert wurde und seine Wutanfälle immer schlimmer wurden. Dass die Polizei weitere intensivere Maßnahmen zu ihrem Schutz durchführen konnte, wusste F nicht. Da sie aufgrund der vorherig gescheiterten Schutzversuche das Vertrauen in die Polizei aufgegeben hatte, gab sich F ihrem Schicksal hin und trennte sich nicht.

An einem Abend kam es wieder zu einer heftigen Auseinandersetzung, in deren Folge der M drohte, er werde F und die Kinder noch umbringen. Schließlich sei sie schon seit Jahren nur eine Last. An Flucht sei nicht zu denken. Er werde sie überall finden und dazu seine Kontakte als Präsident eines Rocker-Clubs nutzen.

F war völlig eingeschüchtert und bangte um das Leben ihrer Kinder. Bevor sie zu Bett ging, mischte sie daher eine Giftpille in das Bier ihres Mannes und hatte dabei Tötungsabsicht. Sie sah keinen anderen Ausweg mehr. M trank das Bier. Nach einer Stunde war M Tod. F verständigte daraufhin die Polizei.

Wie hat sich die F strafbar gemacht?

Fall 5

A geht nachts spazieren, als plötzlich O mit erhobenem Arm auf ihn zustürmt. A nimmt an, O wolle ihn überfallen und schlägt diesen nieder, um sich zu verteidigen. In Wirklichkeit wollte O nur seinen Bekannten B, der von A unbemerkt, hinter A ging, begrüßen.

Zu prüfen ist die Strafbarkeit des A gem. § 223 I StGB.

Fall 6

T ist mit seiner Familie seit wenigen Wochen in Deutschland und wohnt in einer Unterkunft für Geflüchtete. Dort ist die dreiköpfige Familie zusammen mit dem O in einem Zimmer untergebracht. T und seine Familie sprechen kein Deutsch und sind noch vollständig in ihrem heimatischen Kulturkreis verankert.

Der 16-jährige Sohn des T, S, ist wiederholt in den frühen Morgenstunden in die Unterkunft zurückgekehrt. T, der dieses Verhalten nicht toleriert, weist den S an, spätestens um 0 Uhr in der Unterkunft zu sein. In der folgenden Nacht merkt T, wie um 2 Uhr nachts die Zimmertür vorsichtig geöffnet wird. Den S vermutend, verpasst der T der im Halbdunkel eintretenden Gestalt eine schmerzhaft Ohrfeige.

Anschließend stellt sich heraus, dass es sich bei der eintretenden Person um den Mitbewohner O handelt. T hatte ihn aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse für S gehalten. Dabei handelte er in voller Überzeugung, leichte körperliche Misshandlungen zu Erziehungsmaßnahmen an seinen minderjährigen Kindern vornehmen zu dürfen, da die Rechtslage in seinem Heimatland dies vorsah.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

§ 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) (...)

(2) *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

(3) (...)